

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Erneuertes

EDICT

85

Wie es

In den Königlichem  
Landen

Mit der

Eräuer

gehalten werden soll.

De dato Berlin/ den 20. Maji 1734.

---

B E N E D I C T I O N,

Gedruckt bey dem Königlichem Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger.

297. 1.



**Wir** **Friedrich Wilhelm**  
**von** **Stiles**  
**Gnaden, König in Preussen,**

**Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs**  
 Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Ora-  
 nien, Neuschatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
 Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
 in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,  
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs,  
 Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-  
 burg, Eingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam Herr zu Ravenstein, der Lan-  
 de Hoftod, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. Ehm-  
 kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem Wir missfällig vernommen, wie  
 Unserm zum Besten Unserer Unterthanen unter dem 27ten Juli 1720. erneuer-  
 ten Edict, wie es in Unsern Landen mit der Trauer gehalten werden solle, nicht  
 überall gehörig nachgelebet worden, auch wegen einiger darin nicht nahment-  
 lich benannten Anverwandten verschiedentlich bey Uns allerunterthänigst ange-  
 fraget worden: So haben Wir gedachtes Trauer-Edict anderweit publiciren, und  
 Unsere allergnädigste Willens-Weinung darin noch eigentlicher bekannnt machen  
 zu lassen gut und nöthig gefunden; Sehen, wollen und verordnen demnach hiers  
 mit in Gnaden:

I. Wenn

I.

Wann eine Trauer über den tödlichen Hintritt gechrönter Häupter, oder aber der Prinzen und Prinzessinnen des Königlich Preussischen Hauses sich begiebet, die Trauer über sothanes Absterben so lange und auf die Art getragen werden soll, als Wir bey jedem Fall es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

II.

Die Zeit der Trauer, welche in den Familien der Königl. Preussischen Unterthanen, über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen wird, soll von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

III.

Die Eltern betrauren ihre Kinder, im Fall dieselben das zwölfte Jahr ihres Alters überlebet haben, drey Monat lang: Wegen der Kinder aber die unter zwölf Jahren sterben, soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

IV.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern, Groß- und Ober-Eltern sechs Monat lang tragen; Ihre Stief-Eltern aber gleich einer Muhme nur dreysig Tage betrauren.

V.

Eine Wittve soll ihren Ehemann ein Jahr, und länger nicht betrauren; der Ehemann aber soll die Trauer über seine mit Tode abgegangene Ehegenossin nach Verfließung von sechs Monaten wieder ablegen.

VI.

Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII.

Wer von jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzt ist, hat die Freyheit, die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

VIII.

Die Trauer über einen rechten Bruder, oder Schwester, oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin, muß nicht länger als drey Monat währen.

IX.

Alle übrige Verwandten und Angehörigen, worunter auch die Stief-Geschwister zu rechnen, sie mögen in solchem Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft stehen, wie sie wollen, müssen bloß dreysig Tage lang betrauret werden.

X.

Soll auch niemand, wenn in seiner Familie eine Trauer entschet, es sey wegen Eltern, Schwieger-Eltern, Ehegatten, Geschwister und anderer Verwandten, noch ein Universal-Erbe oder Legatarius, seine Carossen drapiren, oder seine

seine Pferde und Zimmer mit schwarz behängen, noch sein Haus-Gesinde oder Bedienten beyderley Geschlechts in Trauer gekleidet, und ihnen darzu weder Geld noch sonst etwas gereicht werden; Zimmassen denn solches alles einem jedweden, er sey wes Standes oder Würden er wolle, ohne Ausnahme kraft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlicher Strafe verboten wird.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde; So befehlen Wir nicht allein Unsern Stadthaltern, hohen und niedern Collegiis, Cammer-Gerichte, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Berwesern, Landes-Hauptleuten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in Städten, Beamten und Adelichen Obrigkeiten auf dem Lande, über dieses Edict, und daß demselben zu allen Zeiten genau nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, sondern es werden auch hierdurch alle und jede Fiscalische Bedienten erinnert, pflichtmässig zu vigiliren, daß diesem Edict überall und in allen Punkten, auch zu allen Zeiten, ein völliges allerunterthänigstes Genügen geleistet werde: Gestalt dann auch den Contravenienten, oder welche diesem Edict in ein oder andern Punkt zuwieder handeln würden, hiermit eventualiter angedeutet wird, daß sie davor eine Strafe von 100. bis 1000. Thaler unnachlässig entrichten sollen; welche Strafe Wir jedoch nach Gelegenheit der Umstände, oder aber nach Beschaffenheit des Vermögens von demjenigen, der hiervieder handeln würde, höher zu setzen Uns vorbehalten haben wollen. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 20ten Maji 1734.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Börne. H. D. v. Dierck. J. W. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

823 745 (A)

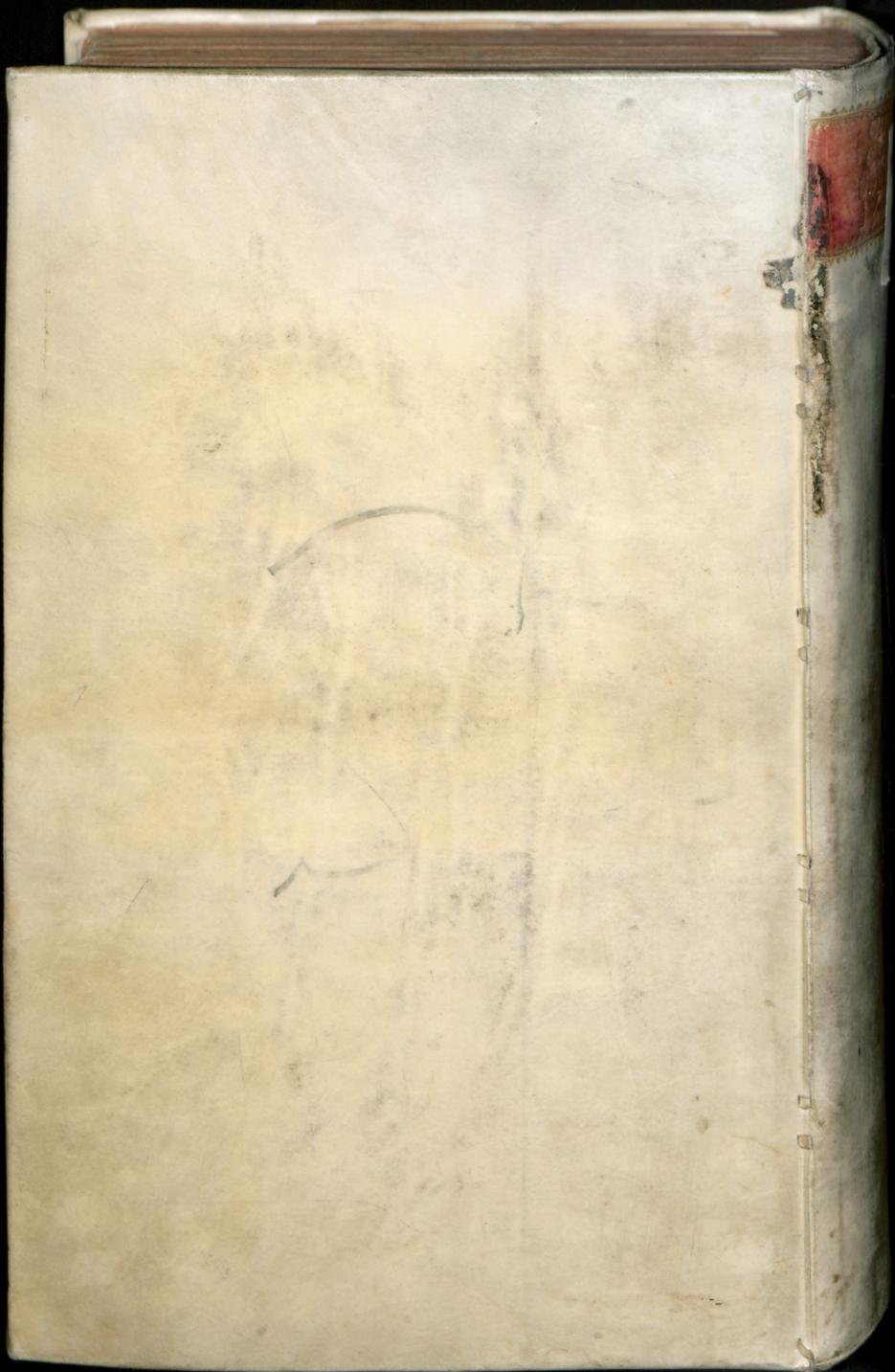


~~82~~ TA → 20L  
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften  
Retros

Witz 1018





Erneuertes

8  
7  
6  
5  
4  
3  
2  
1  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
B.I.G.  
Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

85

Erneuertes

Sie es

Königlichen  
Banden

Mit der

rauer

alten werden soll.

Berlin/ den 20. Maji 1734.

G R L S R,

königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Johann Daniel Andreas Rüdiger.

297. b.